

# Die Deutsche Fortbildungsschule

gegründet von

**Oskar Pache.**

Herausgegeben vom  
Deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen.



Redaktion:

**Ernst Witte, Charlottenburg.**

**XXV. Jahrgang.**

**Hermann Hillger Verlag  
Berlin W 9 und Leipzig.**

1916.

### **Einige Bemerkungen zum Ministerialerlaß betr. Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen vom 8. April 1916.\*)**

Direktor Oberbach, Cöln.

Es ist sehr erfreulich und kann als ein Markstein in der Geschichte des preußischen Handelsschulwesens bezeichnet werden, daß nach der Regelung der Verhältnisse der kaufmännischen Fortbildungsschule nun auch das übrige mittlere Handelsschulwesen auf eine feste Grundlage gestellt worden ist. Wir begrüßen um so mehr diese Tatsache, als der Aufbau unseres Wirtschaftslebens nach dem Kriege in höherem Maße besserer Hilfskräfte bedarf. Diese Erwägung mag auch wohl dazu beigetragen haben, den Gedanken der Regelung mitten in den Kriegswirren den beteiligten Regierungsstellen mündgerechter gemacht zu haben.

Als weiteres erfreuliches Zeichen sei die Tatsache verzeichnet, daß an dem vor einigen Jahren veröffentlichten Entwurf der jetzigen Bestimmungen in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, die einen großen Teil der damals in Fachkreisen geäußerten Wünsche berücksichtigt haben.

Im folgenden seien zunächst einige der Bestimmungen für die Handelsschulen, danach die hauptsächlichsten für die höheren Handelsschulen besprochen.

Zunächst nenne ich die Bestimmung, durch die man die Handelsschulen erst wirklich lebensfähig gemacht hat: die Berechtigung. Diese war in dem Entwurf nicht so vorhanden, wie sie jetzt für die Vollhandelschulen ausgesprochen ist. Als Vollhandelschulen möchte ich diejenigen bezeichnen, die nach dem Erlaß mindestens 25 wöchentliche Unterrichtsstunden auf die Dauer von wenigstens anderthalb Jahren vorsehen. Solche Handelsschulen befreien auf Grund des durch ein Abschlußzeugnis nachzuweisenden erfolgreichen Besuches vollständig von der Pflichtfortbildungsschule. Hierdurch ist endlich in Städten mit Fortbildungsschulzwang den Geschäftsherren die langgestrebte Möglichkeit gegeben, fortbildungsschulfreies Personal einzustellen, ohne unbedingt auf den Einjährigenschein sehen zu müssen. Diese Möglichkeit wird jeder Fachmann im Interesse der tüchtigen Volksschüler wie im wohlverstandenen Interesse der Fortbildungsschule selbst begrüßen, die durch Schaffung eines Sicherheitsventiles gegen manche Mißstimmung nur gewinnen kann. Im Interesse tüchtiger Volksschüler ist sie deswegen willkommen, weil sie begabten Kindern weniger bemittelter Eltern die Möglichkeit leichteren sozialen Aufstiegs gewährt, die ihnen bis heute durch den Abschluß von den höheren Schulen meist leider vollständig versagt ist.

\*) Vgl. Nr. 10 der „Deutschen Fortbildungsschule“ vom 15. Mai 1916, Seite 312—319.

Für die Mädchen ist die Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht noch an die Bedingung geknüpft, daß in den anderthalb Jahren mindestens 240 Stunden hauswirtschaftlichen Unterrichts erteilt worden sind. Diese 240 Stunden können aber auch gesondert nach einjährigem Handelsschulunterricht in einer anerkannten Haushaltungsschule abgemacht werden, müssen allerdings auf ein halbes Jahr verteilt sein. Über den Wert oder Unwert, die Notwendigkeit oder Überflüssigkeit dieser Maßregel ist zwischen den einzelnen Beteiligten lange und erbittert gekämpft worden. Jetzt hat die Regierung gesprochen, so daß die Streitfrage praktisch erledigt ist. Die Zulassung der Absolvierung des hauswirtschaftlichen Pflichtunterrichtes, abgesondert von der Handelsschule, ist wohl ein Entgegenkommen gegenüber denjenigen Handelsschulen, die sich den immerhin ziemlich kostspieligen Apparat für den hauswirtschaftlichen Unterricht nicht leisten können. Belastet doch der Schreibmaschinenunterricht den Haushalt einer Handelsschule, wenn der Maschinenpark etwas modern ausgestattet werden soll, schon ganz gewaltig. Der Erlaß deutet an, daß die Haushaltungsschule vor der Handelsschule besucht werden solle. Das entspricht der Sachlage am besten. Bei umgekehrter Lage würde wahrscheinlich ein erheblicher Teil des Handelsschulpensums beim Eintritt in die kaufmännische Praxis bereits wieder „verschwitzt“ sein. Immerhin ist auch diese Lösung nicht ideal; sondern es ist vorzuziehen, wenn eben möglich die Handelsschulzeit auf mindestens anderthalb Jahre zu bemessen und in dieser Zeit 240 Unterrichtsstunden Hauswirtschaft zu treiben. Es ergibt sich dann ein bedeutendes Mehr an Stunden für den handelswissenschaftlichen Unterricht, was den Schülerinnen zum späteren Fortkommen nur dienlich sein kann.

Eine halbe Berechtigung ist es, was der Erlaß den Absolventen und Absolventinnen der einjährigen Handelsschulen zubilligt, nämlich eine teilweise Befreiung vom „gewöhnlichen Unterrichte der Pflichtfortbildungsschule“. Sie sollen noch zwei Jahre lang während der Hälfte der für die Pflichtfortbildungsschule festgesetzten Zeit „an einem Unterrichte“ teilnehmen, der nach Möglichkeit in besonderen Kursen bestehen soll, die sowohl mit der Handelsschule, als auch mit der Pflichtfortbildungsschule vereinigt werden können. Die erstere Möglichkeit stellt eine Veränderung des ursprünglichen Entwurfes dar, die man nur begrüßen kann. — Für einjährige Mädchenhandelsschulen tritt hier wieder die Forderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im Ausmaße von 240 Stunden in Kraft.

Wenn ich die beiden Möglichkeiten: anderthalbjährige, vollbefreiende Schule und einjährige, halbbefreiende Schule miteinander vergleiche, so neigt sich die Wagschale tief nach der Seite der anderthalbjährigen Vollhandelsschule; ja, ich möchte hoffen, daß recht viele Städte bei den nun wohl bald einsetzenden Gründungen ganze Arbeit machen und wenn eben möglich sogar zum zweijährigen Typ übergingen. Für die Mädchenhandelsschulen würde ich das unbedingt empfehlen, nicht zuletzt aus gesundheitlichen Erwägungen. Bleiben die

jungen Mädchen zwei Jahre im Elternhause, so lernen sie wirklich das Wirtschaften, was ihnen die 240 Stunden hauswirtschaftlichen Unterrichts allein nicht beibringen können. Die geforderte Mindeststundenzahl von 25 Wochenstunden läßt nämlich eine Verlegung auf die Vormittage zu, so daß bei nicht zu großer Belastung mit Hausarbeiten, wie das ja bei zweijährigem Kursus geregelt werden kann, der Nachmittag fast ganz für häusliche Betätigung unter Anleitung der Mutter verbleibt. Die Arbeit im Kontor mit ihren Anforderungen an die Gesundheit kommt erst ein halbes Jahr später, was bei den jungen Mädchen in den Entwicklungsjahren von wesentlicher Bedeutung ist. Ich nehme an, daß man gerade jetzt besonders geneigt sein wird, solche Erwägungen, die die Volksgesundheit an ihrer Quelle — bei den späteren Müttern — treffen, durchschlagen zu lassen. Es bewegt mich aber noch ein anderer Grund: Der Eintritt in den kaufmännischen Beruf soll besonders den jungen Mädchen nicht zu leicht gemacht werden; erstlich wird dann der übermäßige Andrang vielleicht etwas gemindert, zweitens sind die gut vorgebildeten Mädchen „gelernte“ Arbeiterinnen und werden nicht so leicht zu den von den männlichen Hilfskräften mit Recht so gefürchteten Lohndruckerinnen.

Für die Knabenhandelsschulen befürworte ich den zweijährigen Kursus mit 32 bis 34 Wochenstunden deshalb, weil doch in der aller nächsten Zeit die Frage der Einjährigenberechtigung für diese Schulgattung auf die Tagesordnung aller kaufmännischen Verbände gesetzt werden muß und wird. Dabei geht es ohne zweijährigen Lehrgang doch nicht ab. Hat man diesen von Anfang an festgesetzt, so vermeidet man die späteren Schwierigkeiten aus der Erhöhung der Anforderungen und hat zugleich die Möglichkeit, einen solchen Fachschultyp auf seine Eignung für die Verleihung der obigen Berechtigung hin schon jetzt auszubüben. Probieren geht aber nach dem bekannten Spruch noch immer über Studieren. Daß selbst bei einer Fremdsprache an die Möglichkeit der Verleihung der Einjährigenberechtigung gedacht werden kann, zeigt — nebenbei bemerkt — das Beispiel der Landwirtschaftsschulen, bei denen die zweite Fremdsprache und auch sonstige traditionelle Kenntnisse der sogenannten allgemeinbildenden Schulen durch Fachwissen ersetzt werden. Dabei dienen diese genannten Schulen in gar vielen Fällen dazu, wenig begabten jungen Leuten, die an den anderen Schulen das „Einjährige“ nicht bekommen konnten, diesen um jeden Preis erstrebten Schein zu verschaffen. Das ist bei den Handelsschulen nicht zu befürchten, da sie ja nach den Worten des Erlasses nur solche Knaben (und Mädchen) aufnehmen dürfen, die eine gute Volksschulbildung besitzen. Auch würden diese Handelsschulen in den Städten einen solchen Besuch aufweisen, daß sie nicht zur Auffüllung schwacher Klassen bei der Aufnahme die Augen zuzudrücken brauchten.

Diese letztere Bemerkung bringt mich auf die Regelung der Aufnahmebedingungen. Es ist freudig zu begrüßen, daß nur Schüler mit guter Volksschulbildung zugelassen werden sollen. Auch die Handhabe der stets zulässigen Aufnahmeprüfung, von der in gewissen Fällen abgesehen werden kann, wird jeder Fachmann,

der mit diesen Dingen zu tun gehabt hat, begrüßen. Möge man in der Befreiung von der Aufnahmeprüfung nicht zu weitherzig sein! Schulzeugnisse haben einen relativen Wert, ob sie nun von einer Volks- oder einer höheren Schule ausgestellt worden sind. Selbstverständlich wird jeder einsichtige Schulmann sein Urteil nicht auf das Ergebnis der Aufnahmeprüfung allein gründen wollen, aber auch auf die eigene Prüfung nicht verzichten mögen. Diese Prüfung hat noch den Wert, die späteren Schüler auf eine gute Ausnutzung ihrer Volksschulzeit hinzudrängen. Vielleicht läßt sich auch die Volksschule durch die Aussicht auf die Prüfung ihrer abgegangenen Schüler veranlassen, nach besten Kräften den „festen“ Kenntnissen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Mindeststundenzahl von 25 Wochenstunden anzusetzen, würde ich nicht befürworten. Vielmehr dürfte man besonders den Knaben, die doch von den letzten Volksschuljahren her 32 Wochenstunden gewöhnt sind, ruhig 32 bis 34 in die Raufe legen. Die Handelsschule soll den Übergang zur Berufsausübung bilden und muß daher an fleißiges und tüchtiges Arbeiten gewöhnen. Für 32 Wochenstunden würde bei 5 Vormittagsstunden nur ein Nachmittag besetzt werden, der dazu noch für Turnen und Spielen benutzt werden könnte. Es bliebe also noch immer genug Zeit für die den Knaben gern gegönnte Erholung. Nach dem Erlaß ist diese Stundenzahl zulässig. — Die Bestimmung, daß sowohl die geforderten 1000 Stunden für die Jahresschulen wie die 1500 Stunden für die Schulen mit anderthalbjährigem Kursus auf anderthalb bzw. auf zwei Jahre verteilt werden können, ist wohl nur für die Mädchen hinzugefügt, bei denen man ja immer die nebenhergehende hauswirtschaftliche und häusliche Beschäftigung noch im Auge hat. Für Knabenschulen liefe eine derartige Verteilung auf eine gewaltige Zeitverschwendung hinaus, die auch die Eltern dieser Schüler nicht verstehen würden. — Was man der in dem Erlaß angegebenen Stundenverteilung hinzufügen kann, um auf 32 oder 34 Stunden zu kommen, dafür ist ein breiter Rahmen gegeben. Mit Rücksicht auf die Erstrebung der Einjährigenberechtigung wäre die Einführung einer Fremdsprache mit sechs Wochenstunden anzuraten. Aber auch der Gesichtspunkt des besseren späteren Vorankommens legt diesen selben Gedanken nahe.

Auch für die höheren Handelsschulen sind in dem Erlaß endlich die Grundlagen festgelegt, die zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht entbehrt werden können. Besonders das Kapitel der Aufnahmebedingungen erfährt eine Regelung, die dem Wirrwarr, der hier herrschte und herrscht, ein Ende macht. Nicht ganz einverstanden bin ich mit Ziffer 5, nach der auch die Mittelschülerinnen ohne weiteres zugelassen werden sollen, wenn sie im Deutsch und in einer Fremdsprache das Prädikat „Gut“ erreicht haben. Nicht als ob ich diese Kategorie von Schülerinnen nicht auch zur höheren Handelsschule zugelassen sehen möchte. Aber es liegt eine Ungerechtigkeit darin, von den Schülerinnen der höheren Mädchenschule und des Lyzeums eine zehn Jahre umfassende Vorbildung zu fordern, bei den Mittelschülerinnen sich

aber mit neun Jahren zu begnügen. Gewiß werden die Interessenten der Mittelschule in der Zeit zwischen dem ersten Entwurf und dem jetzigen Erlaß auf die ihnen günstige Abänderung hingearbeitet haben. Das kann ihnen niemand verdenken. Andererseits hätten dann aber auch die Schülerinnen des Lyzeums und der zehnklassigen Mädchenschule Nachlaß eines Jahres verlangen können. Das wird man nicht getan haben in der durchaus berechtigten Erwägung, daß niemand verleitet werden solle, des Fachstudiums halber seine Vorbildung vorzeitig abzubrechen. So stand hier Interesse gegen Interesse. Hätte man da doch nicht besser den im Entwurfe gewählten Ausweg beibehalten können, nach welchem den Mittelschülerinnen die Absolvierung einer Vorklasse auferlegt werden sollte! Vielleicht hat sich aber dieser Gedanke in der Praxis als undurchführbar erwiesen, da man nicht eine entsprechende Zahl von Mittelschülerinnen zusammenbringen zu können glaubte. Außerdem läßt der Erlaß ja die Möglichkeit offen, durch die Schulordnung sich auf die Aufnahme einzelner der zugelassenen Gruppen zu beschränken. Großen Städten, die mit Mittelschülerinnen eine ganze Klasse füllen können, wäre zu empfehlen, diese ein Jahr, mindestens aber ein halbes Jahr länger zu unterrichten als die Absolventinnen des Lyzeums, sie also statt eines einjährigen einem zwei- oder anderthalbjährigen Kursus zu unterwerfen. Dann würden diese Mittelschülerinnen zum 1. Oktober fertig werden und könnten den um diese Zeit eintretenden Bedarf des Handelsstandes nach derart vorgebildeten Hilfskräften befriedigen. Indes wollen wir uns durch diesen einen Schönheitsfehler nicht die Freude an der sonst befriedigenden Regelung der Frage der Aufnahmebedingungen rauben lassen, zumal für eine anderweite Ordnung dieser Frage die nötige Freiheit ja ausdrücklich zugesichert ist.

Weniger kann mir die Zielsetzung gefallen. In ihr kommt gar nicht zum Ausdruck, daß die höhere Handelsschule im Vergleich zur Handelsschule weitergehende Ziele verfolgen soll. Allerdings ist dies nach dem Mindestausmaße von Stunden und der geforderten Mindestkursdauer auch nicht gut möglich. Verlangt werden nur ein Jahr und 25 Wochenstunden, also insgesamt 1000 Stunden, während die von der Pflichtfortbildungsschule befreiende Handelsschule anderthalb Jahre zum selben Stundensatze, d. s. 1500 Stunden, umfassen muß. Die Bezeichnung als „höhere“ Handelsschule ist demnach in einem solchen Falle, d. h. bei Annahme der Mindeststundenzahl beiderseits, nur in Ansehung der Vorbildung gerechtfertigt; ein Mehr an Kenntnissen und Fertigkeiten kommt, abgesehen von der einen Fremdsprache, dagegen nicht in Frage. Ich halte das für einen Fehler, der noch krasser hervortreten wird, wenn man eine zweijährige Handelsschule von 32 bis 34 Wochenstunden mit einer einjährigen höheren Handelsschule von 25 Wochenstunden vergleicht und dabei die Fremdsprache ausschaltet. Es unterliegt bei mir auf Grund langjähriger gleichzeitiger Arbeit und Erfahrung an Klassen der beiden oben angegebenen Typen keinem Zweifel, daß die Schüler der zweijährigen Handelsschule in Wissen und Können den Schülern der einjährigen höheren Handelsschule bedeutend überlegen sein werden. Deswegen

würde ich raten, es bei der Einrichtung von höheren Handelsschulen nicht bei den Mindeststundenplananforderungen bewenden zu lassen, sondern auf jeden Fall für den einjährigen Kursus die zulässige Höchststundenzahl anzusetzen besser noch den zweijährigen Kursus einzurichten, und so der Schule nicht nur den Namen, sondern auch den Charakter als höhere Handelsschule zu geben.

Wenn man sieht, was in anderen Ländern, ja selbst in anderen deutschen Staaten in dieser Hinsicht möglich ist und sich ohne große Schwierigkeiten durchgesetzt hat, so begreift man nicht so recht, warum wir in Preußen mit unseren Anforderungen so zaghaft sind. Meines Erachtens erreicht man mit dem starken Entgegenkommen, selbst wenn es auf eine Anzahl von Jahren der Übergangszeit beschränkt wäre, nichts. Es ist zudem in dem Erlaß ganz richtig ausgesprochen, daß es sich um Heranbildung von besser vorgebildeten Hilfskräften des Handels, nicht um die gewöhnlichen, handeln solle. Deshalb kommt es doch, was ebenfalls die Tendenz des Erlasses ist, wirklich nicht auf die große Zahl, sondern auf die Güte des Materials an; diese wird aber durch gesteigerte Anforderungen eher gewährleistet als durch verhältnismäßig milde Vorschriften. Erst recht halte ich diesen Gedanken maßgebend für die „weiblichen“ höheren Handelsschulen, denen sonst vielleicht der Vorwurf später einmal nicht erspart werden wird, dem Handel zuviel Hilfskräfte zugeführt zu haben. Allerdings setzt das voraus, daß man zu gleicher Zeit den „Pressen“ etwas schärfer zu Leibe ginge, wozu ja glücklicherweise in einem weiteren Erlaß\*) des Handelsministeriums aufgefordert und die Handhabe geboten worden ist. Auf das Gesagte zurückblickend, betone ich nochmals, daß der Erlaß, wie in mancher Beziehung, so auch in Hinsicht auf die äußere Organisation der höheren Handelsschule einen Rahmen, und zwar aner kennenswerterweise einen recht weitgespannten Rahmen, darstellt, so daß für allzu einfach eingerichtete Schulen die Schuld mehr auf den Schulträger fällt. Nur bei ganz einfachen Verhältnissen sollte dieser sich mit dem engsten Rahmen begnügen.

Die in dem Erlaß zugelassene Verwässerung der 1000 Unterrichtsstunden auf anderthalb, ja sogar auf zwei Jahre wird wohl kein Schulträger wählen, da hierfür besonders bei Einjährigen und Lyzeumsabsolventinnen, die beim Eintritt in die höhere Handelsschule mindestens 16 Jahre alt sind, die Zeit denn doch zu kostbar sein dürfte.

In der Frage der Berechtigung, die — nach Zurücklegung der vorgeschriebenen kaufmännischen Praxis — in dem Recht auf die Immatrikulation an der Handelshochschule besteht, mußte wegen der Zulassung der Mittelschülerinnen zur höheren Handelsschule ein Vorbehalt gemacht werden, der lautet: „Wenn die an der Handelshochschule (bzw. an dem Handelslehrerinnenseminar) geforderte

\*) Vgl. Nr. 7 der „Deutschen Fortbildungsschule“ vom 1. April 1916, Seite 220.

Allgemeinbildung vorhanden ist.“ Nach den mir vorliegenden Bedingungen der Handelshochschule Cöln wäre die Immatrikulation von ehemaligen Mittelschülern und -schülerinnen z. B. nicht möglich. An diesem Beispiel zeigt sich wieder, wie unangenehm solche Kompromisse unter Umständen wirken können. — Als recht und billig wird die Bestimmung anzusehen sein, daß Schüler und Schülerinnen der einjährigen Handelsschule, die nach ihrer Vorbildung eine höhere Handelsschule hätten besuchen dürfen, aber an ihrem Wohnorte nur eine einjährige Handelsschule besuchen konnten, ebenso wie die Absolventen und Absolventinnen der höheren Handelsschule von der Aufsichtsbehörde vollständig von der Fortbildungsschulpflicht befreit werden können.

Es bleibt mir noch übrig, einige der für beide Schulgattungen geltenden Bestimmungen zu erörtern.

Daß die Voraussetzung für die Errichtung von Handels- und höheren Handelsschulen das Vorhandensein der kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule für Knaben und Mädchen ist, wird jeder Fachmann gerne anerkennen, auch, daß Aufbau und Bestehen der Fortbildungsschule durch die Handels- und höhere Handelsschule nicht gestört werden dürfen. Weniger werden sich die Handelsschulmänner damit befreunden können, daß man die Bedürfnisfrage mit der Frage der Ausgestaltung einer am Orte bereits bestehenden vollentwickelten Mittelschule verquickt. Die besteingerichtete Mittelschule verfügt weder über die erforderliche Lehrkraft zur Erteilung eines auf der Höhe stehenden handelstechnischen Unterrichts, noch über die modernen Lehrmittel, noch endlich über einen zur Beaufsichtigung des kaufmännischen Unterrichts befähigten Leiter. Erst recht kann dieser dem Handelslehrer nicht mit Rat und Tat zur Seite stehen. Man kann annehmen, daß ein Ort mit vollentwickelter Mittelschule auch eine Handelsschule, mindestens eine solche mit einer gemischten Klasse, die ja für den Notfall im Erlasse ausdrücklich zugelassen wird, zu stellen vermag. Dann ist aber eine solche dem Notbehelf in der Mittelschule bestimmt überlegen, da sie zwar ein kleiner, aber nach einem einheitlichen Gesichtspunkte gebildeter Organismus ist, dessen Tätigkeit nicht durch ein Schielen nach links und rechts, nicht durch allerlei Kompromisse gestört wird.

Die Bestimmungen über die zu beschäftigenden Lehrkräfte stellen in mancher Hinsicht einen großen Fortschritt dar; die Forderung der „abgeschlossenen Ausbildung für das Handelslehramt“ durch eine Handelslehrerprüfung mußte endlich kommen, nachdem die Ausbildungsstätten für Handelslehrer und -lehrerinnen geschaffen und ausgebaut worden sind. Daß aber auch die in den Berliner Seminarien vorgebildeten Handelslehrerinnen sogar für die höheren Handelsschulen zugelassen werden, befremdet doch nicht wenig in den Kreisen der Handelsschulmänner wie in denjenigen Kreisen, die sich mit der Frauenbildung befassen. Da allerdings auch Schulen mit nur 1000 Stunden als höhere Handelsschulen zugelassen worden sind, und da diese Schulen, wie vorhin dargelegt, in den handelstechnischen Fächern nicht mehr als die Handelsschulen werden leisten können, so wird man sich regierungsseitig mit dem Gedanken der



allgemeinen Zulassung befaßt haben. Jedoch dürften die Schulträger von anderthalb- oder zweijährigen höheren Handelsschulen zum mindesten für manche Fächer wohl Wert auf Anstellung von Diplom-Handelslehrern und -Lehrerinnen legen. Wer die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse auf dem noch so jungen Gebiete des Handelsschulwesens näher kennt, wird seiner größten Freude darüber Ausdruck geben müssen, daß der Herr Minister in dem Erlasse eine befriedigende Regelung der Gehaltsverhältnisse fordert. Auch die Forderung, daß in der Regel zwei Drittel der Unterrichtsstunden von hauptamtlichen Lehrkräften, und zwar in der Regel in eigenen Räumen, im Tagesunterricht erteilt werden müssen, ist geeignet, bisherigen Übelständen wirksam entgegenzutreten.

Eine wichtige Bestimmung für alle nicht von Städten unterhaltenen Handels- und höheren Handelsschulen ist die, daß der Erlaß auch für die vom Staate, von Gemeinden und von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur „unterstützten“ Schulen gilt. Diese Schulen erhalten das Recht, sich „öffentliche Handelsschulen“ zu nennen, wofern ihre Einrichtung und Lehrpläne den Bestimmungen des Erlasses entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob Handelsschulen oder höhere Handelsschulen sich als „öffentliche“ bezeichnen dürfen, liegt für die ersteren bei den Regierungspräsidenten, für die letzteren bei dem Handelsminister, der die Entscheidung auf Grund eines Berichtes des Herrn Referenten der Regierung trifft. Diese Regelung ermöglicht endlich den gemeinnützigen nicht staatlichen und nicht städtischen Schulen, für das Publikum eine klare Scheidewand zwischen sich und den privaten Erwerbsinstituten (Pressen) zu ziehen und ihren von der Regierung anerkannten Charakter klar zu dokumentieren.

Auf die Fülle von Einzelheiten, die an Hand des Erlasses noch besprochen werden könnten, so die Lehrpläne im einzelnen, will ich heute nicht eingehen. Freuen wir uns des Fortschrittes! Suchen wir aus den Rahmenbestimmungen bei der Einrichtung der Schulen in den einzelnen Gemeinden das herauszuholen, was eben fertigzubringen ist. Beherzigen wir von den kurzen Anweisungen besonders die eine: Es ist „darauf zu achten, daß der Unterricht möglichst anschaulich und lebensvoll gestaltet wird, damit die fehlende Erfahrung, soweit dies überhaupt möglich ist, ersetzt wird“. Wenn jeder Kollege, der für den Dienst an Handels- und höheren Handelsschulen bestimmt wird, dies zu seinem obersten Grundsatz macht, so ist mir um die weitere Entwicklung dieser Schulformen nicht bange; ja, ich bin der Meinung, daß dann sogar der einschränkende Satz der oben zitierten Stelle seine Bedeutung ganz verlieren wird. Voraussetzung der besten Anschaulichkeit und Lebenswahrheit des Unterrichtes einer Handelsschule wird allerdings stets sein und bleiben, daß man die Unterrichtspensen aus Mangel an Zeit nicht durchzupeitschen braucht, sondern mit Sorgfalt und Ruhe behandeln kann. Das aber bringt mich wieder auf den Kernpunkt meiner Ausführungen, mit dem ich daher auch schließen will: Nach Möglichkeit ist bei der Handels- und der höheren Handelsschule der zweijährige Lehrgang einzurichten!